



SCHWEIZERISCHE BUNDEANWALTSCHAFT
MINISTÈRE PUBLIC DE LA CONFÉDÉRATION
MINISTERO PUBBLICO DELLA CONFEDERAZIONE

3003 BERN, 23. Oktober 1978

Ø 031/61 11 11 – TELEGR.: PARQUETFEDERAL

U/REF.: (1187:0)71/Gö/jb/5

I/REF.: p.B.41.21.Tibet.0. - RS/hd

Eidgenössisches
 Politisches Departement
 Politische Direktion

3003 B e r n

Verein der Tibeter Jugend in Europa;
 politische Tätigkeit in der Schweiz

akt	KH RS									(A1)
Datum	24.10									
Visa	el	RS								RS
EPD		24.10.78		-j						
Ref. <u>p.B.41.21.Tibet.0.</u>										

Herr Botschafter

Wir kommen zurück auf Ihr an die Sektion Flüchtlingsfragen der Polizeiabteilung gerichtetes Schreiben vom 6. September 1978, von welchem Sie uns Durchschlag zustellten. Nach Ueberprüfung der Angelegenheit und Rücksprache mit der oben erwähnten Sektion nehmen wir zur Sache wie folgt Stellung:

Gemäss Art. 21 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer ist den Flüchtlingen grundsätzlich jede politische Tätigkeit in der Schweiz untersagt. Nach heutiger Praxis wird indessen - was die politische Betätigung anbetriift - praktisch kein Unterschied zwischen einem Flüchtling und dem gewöhnlichen Ausländer gemacht. Der vorliegende Entwurf für ein neues Ausländergesetz enthält denn auch die Einschränkung für Flüchtlinge nicht mehr, und es ist vorgesehen, sie dem Ausländer im allgemeinen gleichzustellen.

Der Tätigkeit des Vereins der Tibeter Jugend wird zuständigenorts die nötige Aufmerksamkeit geschenkt. Zu Ihrer Orientierung und zur Ergänzung Ihrer Akten legen wir Fotokopien von zwei Berichten der Stadtpolizei Zürich vom 15. März und 8. Mai 1978 über diesen Verein bei. Sie können daraus entnehmen, dass die Hauptakzente der Tätigkeit die Pflege der kulturellen und

Kopie ging an Herrn Bill, Abt. f. humanitäre Hilfe (26.10.78)



religiösen Traditionen sowie die Betreuung und Unterstützung jugendlicher Tibeter sind. Erwähnenswert ist auch, dass der Vorstandssprecher und Leiter des Informationsdienstes Tashi TSERING heute Schweizerbürger ist.

Wegleitend für die politische Tätigkeit der Ausländer in der Schweiz sind die im Geschäftsbericht des Bundesrates für das Jahr 1966 (S. 38) niedergelegten Richtlinien (vgl. Beilage). Der Staat hat dann einzugreifen, wenn sich die politische Betätigung eines Ausländers in unserer Gemeinschaft bedrohlich auswirken oder die aussenpolitischen Beziehungen erheblich belasten würde. Die erwähnten Richtlinien gelten sowohl für ausländische politische Organisationen, die in der Schweiz tätig sind, wie für Ausländer, die sich in politischen Organisationen der Schweiz als Mitglieder betätigen. Bei der heutigen Situation möchten wir von einer Intervention beim Verein der Tibeter Jugend absehen; selbstverständlich würde dann eingeschritten, wenn neue, schwerwiegende Aspekte dies erfordern sollten.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Angaben gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
DER CHEF DER BUNDESPOLIZEI

Beilagen erwähnt



Kopie z. K. an

Sektion Flüchtlingsfragen, Polizeiabteilung
unter Bezugnahme auf unsere Besprechung

Beilage

1 Bulletin des Vereins der Tibeter Jugend (Sommer 1978)



STADTPOLIZEI ZÜRICH

PA

Geschäfts-Nr.

Spez. R.

DK

Tx

An die
Schweizerische
Bundesanwaltschaft

Techn. D.

Deliktsdatum

OPA

Fachgesch.

Revokation

SPA

B e r n

Rapport von Meyer 26, Wm.

Zürich, 15.3.1978

Dienststelle: KK III

Betrifft:

Bewilligter Demonstrationsumzug mit Kundgebung;
"für das Selbstbestimmungsrecht und die
Unabhängigkeit Tibets"

SCHWEIZERISCHE
BUNDEANWALTSCHAFT

31. MRZ. 1978

Zeit:

Samstag, 11. März 1978, 1430 - 1630 Uhr

Besammlung/
Kundgebung:

Zürich 4, Helvetiaplatz

Marschroute:

Stauffacher-/Badenerstr./Sihlbrücke/Sihlstr./
Sihlporte/Talacker/Paradeplatz/Poststr./
Münsterhof/Münsterbrücke/Limmatquai/Rudolf
Brun-Brücke/Uraniastr./Sihlporte/Sihl-/Badener-/
Stauffacherstrasse/Helvetiaplatz

Veranstalter: z. "VEREIN TIBETER JUGEND IN EUROPA"; (unbek.)

vertreten durch:

z. G y a l t s e n, Kelsang, schriftenloser
tibetischer Staatsangehöriger,
Bankangestellter, geb. 3.7.1953 in Bah/Tibet,
Sohn des Lekden u.d. Tsela, ledig,
wff. Seestr. 54, 8942 Oberrieden/ZH (unbek.)

Teilnehmerzahl: Zirka 420 Personen.

Keine besonderen Vorkommnisse

Mit den üblichen Auflagen bewilligte der Polizeivorstand der
Stadt Zürich am 3.2.1978 dem "VEREIN TIBETER JUGEND IN EUROPA",
vertreten durch Kelsang Gyaltzen, wff. Seestr. 54, 8942 Ober-

Schlussverfügung:

Geht an:

21. MRZ 1978

- Schweiz. Bundesanwaltschaft Bern, mit
- Nachricht über Kundgebung nach Zürich,
Kommunikationsschicht Zürich
Bundesanwaltschaft

17. MRZ 1978

Der Leiter



rieden/ZH, am Samstag, den 11.3.1978, in Zürich einen Demonstrationsumzug mit anschliessender Kundgebung durchzuführen. Diese Veranstaltung wurde aus Anlass des 19. Jahrestages des tibetischen Volksaufstandes gegen die Volksrepublik China organisiert.

Mittels schriftlichen persönlichen Einladungen wurden die tibetischen Landsleute in der Schweiz, durch die Organisatoren aufgefordert, an dieser Kundgebung teilzunehmen und möglichst viele Schweizerfreunde mitzunehmen.

Am Samstag, den 11.3.78, um 1430 Uhr hatten sich am Be-sammlungsort auf dem Helvetiaplatz, in Zürich 4, zirka 400 Personen - praktisch alles Tibeter - eingefunden. Die Leute standen geordnet in Dreierkolonnen und warteten ruhig und geduldig auf die Anweisungen der Organisatoren.

Nach Absprache mit den Beamten der Motorisierten Verkehrs-polizei wurde dem Wunsche der Veranstalter entsprochen und sie konnten etwas früher als vorgesehen, um 1450 Uhr weg-marschieren. Zirka 425 Teilnehmer begaben sich in Dreier-kolonnen, aussergewöhnlich geordnet und ruhig, auf der vor-geschriebenen Route durch die Stadt.

Um 1605 Uhr hatte der Demonstrationsumzug wieder den Helvetia-platz erreicht und die Teilnehmer stellten sich wieder in Kolonnen auf. Hernach sprach einer der Organisatoren in deutscher Sprache zu den Anwesenden. Er erklärte, dass vor 28 Jahren die Volksbefreiungsarmee Chinas unter dem Vorwand in Tibet eingedrungen sei, dieses Gebiet wieder in den Schoss des Mutterlandes China zurückzuführen. Am 10. März 1959 kam es zu einem Aufstand der Tibeter gegen die Fremdherrschaft Chinas, der jedoch mit Gewalt niedergeschlagen worden sei. Er bat die schweizerischen Parteien und Organisationen das Möglichste zu tun, damit die Tibeter in ihrem Land wieder in Freiheit leben könnten. Ausserdem dankte der Sprecher den Schweizerbürgern und Behörden für die gute Aufnahme und Be-



handlung die den Tibetern entgegengebracht werde. Um 1625 Uhr war die Ansprache beendet, und die Teilnehmer begaben sich zur Fortsetzung ihrer Gedenkfeier in das Volkshaus.

Im Demonstrationsumzug wurden Transparente mit den folgenden Texten mitgetragen:

- Seit 19 Jahren Verletzung der Menschenrechte!
Wo bleibt die UNO?
- Schweizer Ihr seid frei - unterstützt uns in unserem Freiheitskampf!
- Wir protestieren gegen den Völkermord!
- Eroberer zerstören, um zu Siegen. China siegte im Tibet um zu zerstören!
- Wir die Tibeter im Exil verlangen Gerechtigkeit!
- Wir protestieren gegen die Missachtung der Eigenständigkeit!
- Ein Hoch auf die Schweiz - Tibet - Freundschaft!

Am Besammlungsort und auf der Umzugsroute wurden Flugblätter mit der Ueberschrift "Tibets Kampf um Selbstbestimmung" verteilt. Ein Exemplar dieser Flugblätter liegt dem Bericht bei.

Die Kundgebung und der Demonstrationsumzug verliefen ohne besondere Vorkommnisse. Die Veranstalter hatten alles sehr gut organisiert und die Teilnehmer hielten sich sehr genau an die Anordnungen der Verantwortlichen. Die Auflagen wurden eingehalten.

Meyer 26, Wm.
Meyer 26 Wm.

Betrifft: Politische Tätigkeit von Ausländern in der Schweiz
=====

Aus dem Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung
im Jahre 1966, Justiz- und Polizeidepartement

Die unsere Tage kennzeichnende Bewegung in allen Gebieten und manche Wandlung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse nötigen zunehmend zur Ueberprüfung und gegebenenfalls Erneuerung von Gesetzen und Institutionen. Dies führt im Bereich der dem Bunde obliegenden Rechtsetzung im Bemühen um eine überlegte, zeitgemässe Weiterentwicklung des Gesetzesrechts zu teilweise umfangreichen Revisionen. Das Gewicht liegt dabei auf der Erfüllung sich neu zeigender Bedürfnisse, aber immer auch auf der Stärkung der Rechtssicherheit, dem Ausbau des Rechtsschutzes und der Verbesserung der Leistungsmöglichkeiten von Behörden und Verwaltung. Bedeutende Gesetzgebungsvorhaben sind bereits in die Phase der parlamentarischen Behandlung getreten (Strafgesetz-Revision, Verwaltungsverfahren, Verwaltungsgerichtsbarkeit) oder stehen vor der vorparlamentarischen Bereinigung (Bodenrecht, Dienstvertragsrecht, Verwaltungsstrafverfahren), zum Teil noch im Vernehmlassungsverfahren (Familienrecht). Derartige Gesetzgebungsaufgaben, die ihrer Natur nach auf längere Geltungsdauer angelegt sind, bedürfen einer gründlichen und oft zeitraubenden Vorbereitung.

Zugleich erfordern mehr oder weniger zeitbedingte Aufgaben dauernd die Aufmerksamkeit der Behörden und in Einzelfällen raschere Massnahmen, die mit entsprechenden Schwierigkeiten verbunden und nicht immer unumstritten sind.

Die Erhebungen über den Gesamtbestand der ausländischen Wohnbevölkerung in der Schweiz auf Ende des Jahres zeigen, dass es trotz der vom Bundesrat zur Abwehr der Ueberfremdung getroffenen

Vorkehren nicht gelungen ist, den Anteil der Ausländer an der schweizerischen Wohnbevölkerung herabzusetzen. Es ist im Gegenteil nochmals ein Anstieg zu verzeichnen. Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass sich eine Verschiebung der Gewichte abzuzeichnen beginnt. Standen bisher vor allem die Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung im Blickfeld, so wird in Zukunft die Kategorie der niedergelassenen Ausländer zahlenmässig an Bedeutung gewinnen. Dies ist vor allem wegen der zunehmenden Sesshaftigkeit der Ausländer in der Schweiz und wegen des jährlichen Geburtenüberschusses ausländischer Kinder der Fall. Hier handelt es sich indessen um jene Kategorie von Ausländern, die wohl zahlenmässig zunehmen; diese zur dauernden Wohnsitznahme zugelassenen Personen dürften sich aber für die Eingliederung in unser Volksganzes am besten eignen. Mit fremdenpolizeilichen Mitteln kann auf die Entwicklung dieser Gruppe von Ausländern nicht mehr eingewirkt werden. Ein wirksamer Beitrag zur Ueberfremdungsabwehr ist durch die Förderung der Assimilation dieser Ausländer möglich. Die Verwirklichung dieses Postulates muss in erster Linie durch jene Behörden und Organisationen erfolgen, die den Ausländern am nächsten stehen und damit auch die grössten Einflussmöglichkeiten besitzen, nämlich die Gemeinden und lokalen, kulturellen und anderen Vereinigungen, unterstützt von den Kantonen. Als letzte Konsequenz ist auch an die Einbürgerung zu denken. Entsprechend unserem föderalistischen staatlichen Aufbau haben auch hier vor allem die Gemeinden und Kantone dafür Sorge zu tragen, dass durch eine entsprechende Gestaltung der Einbürgerungspraxis vollassimierte und geeignete Ausländer das Kantons- und damit auch das Schweizerbürgerrecht erlangen können.

Die Ueberfremdungsmässige Situation unseres Kleinstaates lässt bei allem Bewusstsein seiner geistigen und kulturellen Verbundenheit mit der ihn umgebenden Welt die Ueberlegung in

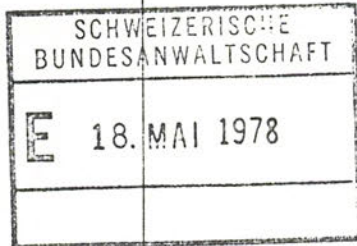
den Vordergrund treten, dass sich der Ausländer in der Schweiz nicht in einer Weise politisch betätigen darf, die eine Einmischung in unsere inneren Verhältnisse und Einrichtungen bedeutet oder unsere auswärtigen Beziehungen belasten kann. Die politische Gesinnung gehört zu der dem Ausländer wie dem Schweizer gewährleisteten persönlichen Freiheit. Dem ersteren ziehen aber die genannten Grundsätze die Grenzen für die politische Betätigung: Diesbezüglich soll der Ausländer ganz allgemein Zurückhaltung üben, da die Mitwirkung an der politischen Willensbildung im Lande grundsätzlich Sache der Schweizerbürger ist. Dem Ausländer ist eine aktive, gegen unsere demokratische Ordnung gerichtete politische Tätigkeit, sei sie kommunistischer, rechtsradikaler oder anarchistischer Natur, nicht erlaubt. So darf er keine Propaganda dieser Art betreiben, auch nicht unter seinen Landsleuten, und er darf keine politische Organisation gründen, die zur Gefährdung der demokratischen Ordnung führen kann oder auf eine Einmischung in schweizerische politische Verhältnisse hinausläuft. Ueberdies darf der Ausländer in unserem Lande keine politische Tätigkeit entfalten, welche die guten Beziehungen der Schweiz zu ausländischen Staaten beeinträchtigen kann. Wenn sich der Ausländer nicht an diese Grundsätze hält, so verstösst er gegen die schweizerische Rechtsordnung, auch wenn er nicht konkrete Bestimmungen des Strafgesetzes verletzt. In Beobachtung dieser Richtlinien treffen die politischen Behörden der verschiedenen Stufen in Einzelfällen ihre Massnahmen. Diese dienen in ihrer Gesamtheit der Wahrung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Innern und nach aussen.



STADTPOLIZEI ZÜRICH

PA

Geschäfts-Nr. <i>vis. Wi.</i>	Spez. R.	DK	Tx	An die
	Techn. D.	Deliktsdatum	OPA	Schweizerische
	Fachgesch.	Revokation	SPA	Bundesanwaltschaft
				<u>Bern</u>
Rapport von		Eisenring 2, Det. Zürich, 8. Mai 1978		
Dienststelle:		KK III		
Betrifft:		1. <u>Z</u> VEREIN TIBETER JUGEND IN EUROPA (VTJE)		
		- Association des Jeunes Tibetains		
		- Tibetan Youth Association		
		2. Politische Aktivitäten in der Schweiz		
		<hr/>		
		1. <u>Verein Tibeter Jugend in Europa</u>		
Beilagen		Gründung		
Am Schluss des		29. März 1970		
Rapportes an-		Sitz		
geführt		Am jeweiligen Wohnort des Präsidenten		
		Vorstand		
		<u>Präsident:</u>		
		<u>Z</u> <u>G y a l t s e n</u> , Kelsang, schriftloser		
		tibetischer Staatsan-		
		gehöriger, kaufm. Angestellter, geboren		
		3.7.1953 in Bah/Tibet, Sohn des Lekden		
		und der Tselah, geb. Gyaltzen, ledig,		
		wohnhaft		
		<u>8942 Oberrieden-ZH, Seestrasse 54 (bek.)</u>		
		<u>Vice-Präsident:</u>		
		<u>Z</u> <u>C h o g t e n</u> , Kalsang, schriftloser		
		tibetischer Staatsange-		
		höriger, dipl. Krankenpfleger, geboren		
		1.10.1950 in Lhasa, des Kalsang Dorje		
		u.d. Chonyi, geb. Lha, ledig, wohnhaft		
		<u>8400 Winterthur-ZH, Walkerstr. 5 c/o Roth</u>		
		- KK III und ND nicht bekannt		



Schlussverfügung:

Gedruckt

16. MAI 1978

1. Schweizerische Eidgenossenschaft, mit Kopie.

2. Magistrat

10. MAI 1978

Vorstandssprecher/Informationsdienst:

Z T s e r i n g, Tashi, von Riehen-BS,
Heimleiter, geboren
6.9.1956 in Dhakna/Tibet, des Kalsang
und der Kalsang, geb. Chodon, ledig,
wohnhaft
4125 Riehen-BS, Aeussere Baselstr. 268/Buser
- KK III und ND nicht bekannt

Weitere Vorstandsmitglieder nicht bekannt

Mitglieder Ca. 200 Personen tibetischer Abstammung

Zweck

- Kontakt unter den jungen Tibetern zu schaffen, die in der ganzen Welt zerstreut leben.
- In der westlichen Welt das Bewusstsein der gewaltsamen und unrechtmässigen Besetzung Tibets wachzuhalten.
- Als einigendes Band zur Erhaltung von Religion, Kultur und Förderung des Wohlergehens für das tibetische Volk zu dienen.
- Nach Möglichkeit Hilfe zu leisten in der Ausbildung und Förderung der in Indien, Sikkim, Bhutan und Nepal lebenden jungen Tibeter und im Rahmen der Möglichkeit für ihre Interessen einzutreten.
- Den Kontakt mit anderen Tibetern aufrecht zu erhalten und sie zu unterstützen, soweit es die Umstände zulassen.

Der VEREIN TIBETER JUGEND IN EUROPA wurde anlässlich des ersten europäischen Jugendfestes am 29. März 1970 im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB in Männedorf-ZH gegründet. Ausserhalb der Schweiz existieren keine gleichnamigen, oder dem VTJE angeschlossenen Vereine. Für die in andern europäischen Ländern lebenden Tibeter besteht jedoch die Möglichkeit, dem VTJE beizutreten, um dessen Zweck und Ziel aktiv zu unterstützen.



Die Hauptakzente der Aktivitäten sind die Pflege der kulturellen und religiösen Traditionen, die Betreuung von jugendlichen Tibetern in der Schweiz und die finanzielle Unterstützung der vorwiegend in Indien lebenden Landsleute. Nebenbei versucht der Verein, den chinafreundlichen Tibet-Berichten entgegenzuwirken, um ein informatives Gleichgewicht herzustellen.

Die Geldmittel bezieht der Verein aus den Mitgliederbeiträgen (Jahresbeitrag Fr. 36.--), durch Gewinne von Veranstaltungen, sowie von Spenden und Vermächtnissen. Während der letzten drei Jahre wurden durch den VTJE Unterstützungsbeiträge in der Höhe von Fr. 14'320.-- geleistet.

Des weitern wird auf beiliegende Statuten verwiesen.

(Beilage 1)

Am 21.4.1978 hat uns die SBA anlässlich einer Besprechung die Frage vorgelegt, ob konkrete Hinweise beständen, dass der VEREIN DER TIBETER JUGEND eine unerlaubte politische Tätigkeit ausübe. Gleichzeitig wurde eine Petition erwähnt, die durch diesen Verein verfasst und an sämtliche in Bern akkreditierten Botschaften gesandt worden sei. Auf unsere Ermittlungen hin melden wir Ihnen über diesen Verein folgende

2. Politische Aktivitäten in der Schweiz

Seit der Gründung im Jahre 1970 hat dieser Verein alljährlich um den 10. März in Rikon-ZH in bescheidenem Rahmen eine Gedenkfeier zum Tibetischen Volksaufstand vom Jahre 1959 abgehalten. Diese Gedenktage sollen vor allem religiösen Aspekten gedient haben. Die Politik sei nur am Rande zu Worte gekommen und eine Publizität habe man auf Sympathisanten und die eigenen Reihen beschränkt. Die angegangene Auskunftsperson erklärte uns weiter, dass den Tibetern nicht verborgen geblieben sei, wie sich in der Schweiz die Emigranten aus Ungarn, aus der CSSR und aus



STADTPOLIZEI ZÜRICH

- 4 -

Chile zusammengetan und für ihre Sache eingesetzt hätten. Im weiteren komme hinzu, dass in den letzten Jahren zahlreiche chinafreundliche Berichte über Tibet in den Massenmedien veröffentlicht oder an öffentlichen Vorträgen gehalten worden seien.

Der Angesprochene lehnt sich nicht gegen diese Berichte und Vorträge auf, sondern gegen die darin enthaltenen Halb- und Unwahrheiten über Tibet. Als Beispiel wird uns ~~Z~~ HAN SUYIN (identisch mit COMBER Elizabeth 17, bek.) genannt, die als Ausländerin in der Schweiz die freie Meinungsäußerung dazu benützen soll, die VR China zu glorifizieren und Entstellungen und Halbwahrheiten über Tibet zu verbreiten. Dies wurde übrigens auch seitens der NZZ festgestellt (siehe Beilagen 2 und 3).

Unter diesen Umständen ist die tibetische Emigration förmlich herausgefordert worden. Der genannte Verein hat am 11.3.78 erstmals seine Gedenkfeier in die Stadt Zürich (Volkshaus) verlegt. Vorgängig nahm ein Drittel der in der Schweiz lebenden Tibeter zwischen 7 und 70 Jahren, entlang den verkehrsreichen Strassen der Innenstadt, an einem ruhigen, geordneten und bewilligten Demonstrationsumzug teil. Ca. ein Dutzend Personen hatten mittels Flugblätter bei Passanten und Fahrzeuglenkern auf die tibetische Tragödie hingewiesen. Diese Demonstration für das Selbstbestimmungsrecht und die Unabhängigkeit Tibets wurde Ihnen unterm 15.3.78 rapportiert und das erwähnte Flugblatt beigelegt.

Dieses Flugblatt bildet einen Auszug aus den vorliegenden Beilagen 9 - 14 und enthält weder Beschimpfungen noch Beleidigungen.

Aus gleichem Anlass hat der Schweizerbürger und Vorstandssprecher der VTJE, Tashi TSERING (vorerwähnt) Petitionen verfasst und durch den VTJE gezeichnet, den folgenden Stellen zukommen lassen:



1. Vorsteher des EPD, Hr. BR Pierre Aubert (Beilage 4)

mit dem Ersuchen:

- Gestützt auf den Bericht der angesehenen Internationalen Juristenkommission von 1959 und auf die Resolutionen der UNO-Vollversammlung von 1959, 1961 und 1965 sich gegen die Verweigerung der Volksrepublik China, die fundamentalen Freiheiten und Menschenrechte, einschliesslich des Rechtes auf die Selbstbestimmung des tibetischen Volkes zu respektieren, auszusprechen.
- Ihre guten Dienste für die Herstellung von Kontakten und für die Zusammenführung von tausenden getrennten tibetischen Familien zur Verfügung zu stellen.
- Die tibetische Exilregierung mit S.H. der Dalai Lama an der Spitze, als die einzig legale Vertretung des tibetischen Volkes zu anerkennen.

Allfällige Beilagen zu dieser Petition sind uns nicht bekannt.

2. Botschafter der UdSSR in Bern (Beilage 5)

mit der Bitte um sofortige Weiterleitung eines beigeschlossenen Briefes (Petition) an den:

3. Präsident der UdSSR und Generalsekretär der KPdSU (Beilage 6)

mit dem Ersuchen:

- Die chinesische Regierung muss aufgefordert werden, die UNO-Resolutionen von 1959, 1961 und 1965 zu respektieren und demgemäss zu handeln.
- Ein sofortiger international überwachter Volksentscheid muss in Tibet durchgeführt werden, um den Status Tibet ein für allemal festzulegen.
- Die Tibetische Exil-Regierung muss unverzüglich bei der UNO anerkannt werden als die einzige legale Vertretung des tibetischen Volkes.

Beigelegt wurden dieser Petition die vorliegenden Beilagen 9 - 14.

aufplan-
heit!



4. Präsident der USA, Washington (Beilage 7)

mit dem Ersuchen:

- Die UNO zu veranlassen, sofort die in der 14., 16. und 20. Session angenommenen Resolutionen zu verwirklichen.
- Bei den Mitgliedern der UNO darauf hinzuwirken, den Dalai Lama als das geistige und derzeitige Oberhaupt aller Tibeter einzuladen, um vor der UNO über die Tibetfrage zu sprechen.
- Die Tibetische Exil-Regierung sogleich als die einzige legale Vertretung des tibetischen Volkes anzuerkennen.
- Einen international überwachten Volksentscheid der Tibeter in der Heimat und im Exil zu unterstützen, um den Status Tibets ein für allemal festzulegen.

Beigelegt wurden dieser Petition die vorliegenden Beilagen 9 - 14.

5. S.E. Dr. Kurt Waldheim, Gen.-Sekretär der UNO, New York (Beilage 8)

mit dem Ersuchen, sofortige Massnahmen zu ergreifen,

- um sicherzustellen, dass die unaussprechlichen Leiden der tibetischen Bevölkerung im besetzten Tibet sofort beendet werden,
- um darauf zu sehen, dass die ergangenen Entschliessungen der UNO-Vollversammlung über Tibet von China durchgeführt und beachtet werden,
- um eine sofortige Volksabstimmung gemäss der Resolution der UNO-Vollversammlung von 1961 durchzuführen, die das Selbstbestimmungsrecht für das tibetische Volk verlangt.

Beigelegt wurden dieser Petition die vorliegenden Beilagen 9 - 14.

6. Botschaft der VR China in Bern, zuhanden der Regierung der VR China in Peking

Kopien der Schreiben an die Botschaft in Bern zuhanden der Regierung der VR China in Peking wurden



uns zur Einsichtnahme nicht vorgelegt. Es wurde uns mündlich erklärt, man habe in diesem Schreiben auf die ergangenen Gutachten der internationalen Juristenkommission und auf die UNO-Resolutionen hingewiesen und auf Grund dessen die Regierung der VR China aufgefordert, die Rechte des tibetischen Volkes zu respektieren. Diesem Schreiben seien die vorliegenden Beilagen 9 - 14 beigelegt worden. Diese Post sei im Original nicht nach Peking gelangt, sondern durch die Botschaft in Bern kommentarlos an den Absender zurückgeschickt worden.

Weitere Petitionen sollen angeblich nicht verschickt worden sein und es bestehe auch keine Absicht dazu.

Auf Grund der ideologischen Auseinandersetzung zwischen der UdSSR und der VR China ist denkbar, dass die UdSSR die eingereichte Bittschrift für ihre Zwecke auswertet. Wir haben deshalb unsere Auskunftsperson auf diesen Umstand angesprochen. Es wurde uns dazu erklärt, dass die UdSSR einzig und allein als Grossmacht und als einflussreiches Mitglied der UNO angesprochen worden sei, ebenso wie die USA. Weder einzeln noch gemeinsam beständen im "Verein der Tibeter Jugend" Beziehungen zu sowjetischen Stellen. Solche würden wohl auch nie angeknüpft, denn ein Tibeter vergesse die lange Liste okkupierter Kleinstaaten nicht, die seit 1940 (Baltikum) Unabhängigkeit und Selbstbestimmungsrecht verloren hätten.

Anderweitige Aktionen politischer Art durch den genannten Verein oder einzelne Tibeter in der Schweiz sind uns nicht bekannt geworden. Konkrete Hinweise auf eine unerlaubte politische Tätigkeit tibetischer Flüchtlinge liegen bei unserem Dienst nicht vor.

Eisenring 2, Det.

Eisenring 2 Det.